

Satzung Imkerverein Cadolzburg e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Cadolzburg“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist in Cadolzburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Haltung und Pflege von Bienenvölkern, die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen im weitesten Sinne. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder und Imker: a) über zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht b) in der Jugend- und Erwachsenenbildung in Bezug auf die Bienenhaltung c) bei der Förderung von Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen d) bei der Verbesserung der Bienenweide e) bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten f) bei dem Absatz des heimischen Honigs durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des imkerlichen Landesverbandes welchem der Imkerverein Cadolzburg angeschlossen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes in § 2 zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten gleichermaßen für den Landesverband.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) Verlust der Rechts- und / oder Geschäftsfähigkeit c) Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu erklären. d) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand kann besondere Vereinsaufgaben durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder delegieren. Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Gesetzlicher Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Annahme weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung aller Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit dazu nicht wenigstens 75% aller Mitglieder anwesend sind, ist zur rechtsgültigen Beschlussfassung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. In der erneut einberufenen Mitgliederversammlung genügt dann zur Beschlussfassung die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung der eingereichten Anträge, insbesondere von Anträgen im Sinne des Satzungszweckes gemäß § 2 der Satzung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft in einem imkerlichen Landesverband
- Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6d der Satzung)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung der Vereins / Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Markt Cadolzburg. Dieser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 7. März 2017 in Cadolzburg von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 1.6.2017 (Amtsgericht Fürth, Registergericht, VR 201100)